



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XXXVI. Der Frantzosen darauf ertheilte Antwort.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Mart.

pupillorum. 2) summa injuria libertatis Germaniæ, 3) summum periculum non solum Statuum vicinorum incursionibus Gallorum & injuriis expostorum. Läßt man es diejenige betrachten, so bereits in der Kluppen sitzen und ihre eigene Gefahr um desto leichter für Augen sehen mögen, wenn sie mit vielen Exempeln anderer unterdrückter Statuum der Frankosen tägliche Actiones gegen einander compariren, und will man nur mit kurzem umgehen, was aus ihrem Begehren abzunehmen seyn mag, indem sie die anerbundene Bisthümer nicht annehmen wollen, weiln es Sachen seyn, so ab antiquo ad Coronam gehören. Ist also ihre Intention ad scopum ab antiquo, so wollen sie den ganzen Rheinstrom, ganz Franckenland, und endlich das Römische Reich erblich haben, das präcediren sie ab antiquo ex CAROLI Magni familia, welches neben vieler berühmter Politicorum Meinung aus dem noch mehr klar wird, daß sie ganz Lothringen behalten wollen, ihnen keinen Access fernere zum Reich und auf diese Friedens-tractaten verstaten, daß er nur seine Beschwerung anbringen, und darüber angehöret werden möge, sondern daß auch Ihre Kayserliche Majestät und das Reich seinerthalben der Cron Frankreich fernere nicht molest seyn solle. Was können denn sich Chur-Fürsten und Stände, so am Rheinstrom wohnen, und in den Crays Schwaben wohnen, anders getrüsten, wenn die Cron Frankreich nach erhaltener victori zu Nordlingen allein ob suspectam potentiam Cæsaris einen offenen Krieg den 1. Novemb. 1634. zu Paris wider das Deutschland beschloffen, und bißhero biß zu dessen total ruin continuiren lassen, auch beneben, wie man aus Zeitungen und particular avisen von Paris selbst continüirliche Nachricht, sie zu neuen Krieg und Empörung kein Abscheu tragen, ihre Macht dadurch zu erzeigen, welcher Niemand mehr widerstehen können solle, hat man Ursach die Augen bey Zeiten aufzu thun. 4) Summum totius Imperii periculum & quod brevi tempore Gallorum insidiis lacescitum, ab summo illo Romani Imperii decore casurum esse, nemo dubitare debet nec potest, quorum malorum causam nullum Principum vel Statuum autorem esse velle confidimus. Derentwegen man es bey der Antwort, so Ihrer Kayserlichen Majestät Herren Plenipotentiarum den Herren Französischen hierauf negative gethan, allerdings verbleiben lässet.

1646.
Mart.

Auf die andere Quæstion der 3. Bisthümen halber samt Pignerola und Moyenvic sey den Herren Kayserlichen Plenipotentiarum an die Hand zu geben, weil Ihre Kayserliche Majestät aus Dero angeborne Milde und Liebe zum Frieden, der Cron Frankreich solche zwar über alle Schuldigkeit mit denen Juribus, so das Reich darauf haben thut, zu überlassen bedacht, man solches Werck weiter fortzusetzen Dero Herren Plenipotentiarum überlassen will doch vorbehalten andern Fürsten und Ständen darauf habender absonderlicher Gerechtigkeiten, welchen durch diese Ubergabung nichts benommen seyn soll. Dabey denn auch weiter zu beobachten, das nunmehr vom Kayserlichen Hof diese 3. Stifter betreffend, so viel weiterer Bericht einkommen, daß Anno 1559. eine statliche Legation von Kayserlicher Majestät auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs zum König in Frankreich abgeordnet, und die Abtretung und Restitucion derselben begehret worden, welcher auch in seiner Antwort ausdrücklich bekennet, daß selbige zum Römischen Reich gehörig, er auch dem nichts vorzuhalten gemeynet, allein seine weitere Erklärung auf einen nechst hernachfolgenden Reichs-Tag zu eröffnen genommen: Immassen solches alles aus nachfolgenden Relationibus mit mehrern anzuhören.

§. XXXVI.

Der Frankosen
darauf ertheilte
Antwort.

Mittwochs, den 28. ejusd. statteten die Mediatoren, bey den Kayserlichen Gesandten, von ihrer bey den Frankosen, gehabten Berrichtung, in puncto Satisfactionis, Relation ab, daß sie denenselben zwar alles umständlich repräsentirt hätten: Ihre, der Frankosen, Antwort aber, nachdem sie alles mit Gedult angehört,

1646.
Mart.

hört, sey darinnen bestanden: dieses wäre keine Manier, einen Frieden zu tractiren; sondern, die Causam zu iustificiren; ihnen mangelten die Fundamenta auch nicht, und könnten sie eben dergleichen vorbringen, allein solcherley Justificationes gehörten nicht ad Pacificationes:

Wann man aber von einander getrennet, und die Handlungen abgebrochen wären, so stünde es dem Gegentheile frey, solche Justificationes zu thun, und würden sie es, auch solchen fall, ihres Orts, auch nicht unterlassen.

1646.
Mart.

§. XXXVII.

Die Münsterischen Reichs-Ständischen Gesandten verändern eigenmächtig den Ordinem Consiliorum, worüber sich die Dñabrückischen be-
schweren.

Obwohl die Reichs-Ständischen Gesandten zu Dñabrück beständig der Meynung waren, daß die Münsterischen ohne sie, nichts hauptsächlich fürnehmen würden; so bekamen doch diese die Nachricht, daß jene abermals, eigenmächtig den Ordinem Consiliorum geändert und beschlossen hätten, die Primam Classen allein zur Re- und Correlation zu bringen, und den Kayserlichen Gesandten, im Nahmen aller 3. Reichs-Räthe zu übergeben: Es eröffnete auch der Desterreichische Gesandte dem Sachsen-Altenburgischen, daß die Churfürstlichen Gesandten zu Münster ein Memorial beschlossen hätten, des Inhalts, die Kayserlichen Gesandten möchten aus den unterschiedlichen und discrepierenden Bedencken die Handlung weiter fortstellen, auch daraus nehmen und gebrauchen, was sie dem Reich fürständig, dem Frieden besörderlich, und den Reichs-Constitutionen gemäß zu seyn, befunden würden: Welches Memorial in dem Fürsten-Rath zu Münster approbiret worden seyn solle.

Wie nun die Reichs-Ständische Gesandten zu Dñabrück solchen Verlauf in Consultation gezogen, und befunden, daß

die Münsterischen das Jus Belli & Pacis, durch sothanes Memorial, den Kayserlichen gleichsam resigniren wollten, sonst sich auch mehr angemasset hätten, als sich gebührete; so wurden die Sachsen-Altenburgische, Braunschweig-Lüneburgische und die Wetterauische Gesandten, von den übrigen deputirt, bey dem Desterreichischen Legaten Anzeigung zu thun, daß sie in solches zu Münster vorgehendes Procedere nicht geheulen könnten: Sie hätten auch in eventum ein Schreiben an die Münsterischen abgefaßt, und darinnen der Dñabrückischen Meynung und Gutachten begriffen, wovon zugleich der Inhalt dem Desterreichischen, mündlich vorgetragen wurde. Als nun derselbe, sich in allem gewierig erklärte, sich auch erboten, solches alles ohngesäumt nach Münster zu berichten, so ließen zwar, die Gesandten, ihr Schreiben nach Münster, Glimpffs halber, an die sämtlichen Fürstlichen Gesandten allda nicht ablauffen, schickten jedoch den dortigen Evangelischen, zu ihrer Nachricht, Abschrift davon, wie aus folgendem Schreiben N. I. und der darauf eingekommenen Antwort N. II. erhellet:

N. I.

Der Dñabrückischen Reichs-Ständischen Gesandten Schreiben an die zu Münster, den daselbst eigenmächtig veränderten Ordinem Consiliorum betreffend.

Hochgebohrner Graf, gnädiger Herr auch Großgünstige Hochgeehrte Herren.

N. I.
Der Dñabrückischen Gesandten Schreiben an die zu Münster den daselbst veränderten Ordinem Consiliorum betreffend.

Es hat das hochlöbliche Desterreichische Directorium uns gestriges Tages Nachmittags durch etliche uners Mittels eröffnet, daß zu Münster morgen geliebts Gott an statt der Re- und Correlation zu Gewinnung der Zeit der dreyen Reichs-Collegiorum Bedencken über die erste Classen der Königlich Repliquen in pleno abgelesen, und hernach auf einen gewissen Tag an die Kayserliche Herren Gesandten nebenst einem Memorial übergeben werden sollten, dessen contenta ohngefehr dahin abgeredet worden; die Kayserlichen Herren Gesandten sollten aus denen Bedencken nehmen und practiciren, was dem Reich nützlich, dem Frieden besörderlich, und den Reichs-Consultationibus und Herkommen gemäß wäre.

Zweyter Theil.

Sff ff 2

Al-